

## Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

<b>Ressort:</b>	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	<b>Verantwortlich:</b>	Udo Casper
<b>Abteilung/Referat:</b>	Abteilung 2, Ref. 20	<b>Telefon:</b>	-89332
<b>Vorlagentyp:</b>	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	<b>Aktenzeichen:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<b>öff. / n.öff.:</b>	öffentlich	<b>Wirtschaftlichkeit:</b>	Keine WU

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration - 20. WP	Kenntnisnahme
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

### **Titel der Vorlage:**

Bericht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs im Verfahren zur Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA)

### **Vorlagentext:**

#### **A. Problem**

Auf der Sitzung der Deputation am 16.01.2020 hat Herr Pörschke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen), um einen Bericht zu der aktuellen Berichterstattung im Weser Kurier und in der taz auf Grundlage des offenen Briefes des Bremer Flüchtlingsrates zur Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Umverteilung von umA gebeten.

*„Er bittet um eine schriftliche Darlegung,*

- *wie sich aus Sicht der Fachabteilung der Sachverhalt darstellt,*
- *um eine Bewertung der geäußerten Kritik,*
- *und in Absprache mit dem Senator für Inneres um eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen.*

*Der Wunsch wird von allen Deputierten geteilt.“*

(Auszug aus dem Protokollentwurf der Sitzung vom 16.01.)

In dem zitierten offenen Brief haben sich der Flüchtlingsrat Bremen und der Verein Fluchtraum Bremen e.V. am 14.01.2020 an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration sowie den städtischen Jugendhilfeausschuss gewandt und die vermeintliche „Anwendung von Gewalt auf Anordnung des Jugendamtes Bremen“ kritisiert.

Die Unterzeichnenden des Offenen Briefes wenden sich dabei dagegen, dass das Jugendamt Bremen in den vergangenen Monaten mehrfach die Anwendung von unmittelbarem Zwang angeordnet habe, um Zuweisungsentscheidungen nach § 42b SGB VIII durchzusetzen. Unter Berufung auf ein Gutachten des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge e.V. vom 17.07.2017 zur Frage der Zulässigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln bei der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Jugendlichen gehen die Unterzeichnenden von einer grundsätzlichen Rechtswidrigkeit der jugendamtlichen Vorgehensweise aus.

Die Unterzeichnenden kritisieren des Weiteren eine angenommene Rechtsschutzlücke, da das Jugendamt (Amtsvormundschaft) ggf. gegen den eigenen Bescheid Rechtsmittel einlegen müsse. Darüber hinaus werde dies den Jugendlichen nicht als Rechtsbehelf und auch nur in ungeeigneter Form aufgezeigt.

Die Unterzeichnenden fordern die Adressaten des Offenen Briefes auf, die aus ihrer Sicht durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs entstehende Gefährdung von Jugendlichen durch das Jugendamt Bremen zu stoppen und bei der Anwendung des § 42b SGB VIII für ein rechtskonformes Handeln im Sinne des Kindeswohls zu sorgen.

## **B. Lösung**

### **Rechtliche Bewertung der Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Verteilung von umA**

Wie unter A. dargestellt, unterstellen die Unterzeichnenden des Offenen Briefes unter Berufung auf ein Gutachten des Deutschen Vereins die grundsätzliche Rechtswidrigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln bei der Durchsetzung von Zuweisungsentscheidungen nach § 42b SGB VIII.

Die Gutachter/innen bestreiten, dass eine Zuweisungsentscheidung den jungen Menschen verpflichte, sich zu der Einrichtung zu begeben, zu der er überführt werden soll. Mit der Zuweisung sei keine Beschränkung der Freizügigkeit des jungen Menschen verbunden. Eine entsprechende Handlungspflicht sei mit dem Zuweisungsbescheid schon deswegen nicht geregelt, weil dieser lediglich das für die Inobhutnahme örtlich zuständige Jugendamt benenne, nicht jedoch die zuständige Aufnahmeeinrichtung. Die Entscheidung darüber sei gesondert zu treffen und habe sich an dem Hilfebedarf des jungen Menschen auszurichten.

Darüber hinaus werde die Zuweisungsentscheidung nicht von dem örtlich für die vorläufige Inobhutnahme zuständigen Jugendamt erlassen, sondern mit der für die Verteilung zuständigen Landesstelle, die somit auch für die Vollstreckung der Entscheidung zuständig sei.

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang würde zudem daran scheitern, dass sie zu dem mit ihr verbundenen Zweck außer Verhältnis stehe. Die Verteilung diene der besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung der jungen Menschen, was mit einer Zwangsverbringung nicht vereinbar sei.

Sofern das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII verpflichtet sei, die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen, ergebe sich daraus keine Berechtigung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs, da der Gesetzgeber mit dieser Regelung ausschließlich die Begleitung durch geeignetes Personal habe sicherstellen wollen. Eine Verbringung der Jugendlichen unter Anwendung von polizeilichem Zwang stehe deshalb im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers.

Zwar sei das Jugendamt bezogen auf eine Inobhutnahme berechtigt, die Polizei mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs zu beauftragen; dies setze jedoch voraus, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den jungen Menschen geeignet und erforderlich sei. Eine derartige Gefahr sei in der vorliegenden Konstellation jedoch ersichtlich nicht gegeben, da bereits eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt sei.

Die Gutachter/innen kommen abschließend zu dem Ergebnis, dass eine Zuweisungsentscheidung nachträglich aufzuheben sei, wenn sich nach ihrem Erlass herausstelle, dass der Gegenwille des jungen Menschen nicht durch Überzeugungsarbeit zu beseitigen ist und seine Überführung nur durch Anwendung unmittelbaren Zwangs möglich wäre.

Dieser Rechtsauffassung der Gutachter/innen folgt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport nicht.

Die Gutachter/innen verkennen die Regelungsintention des Bundesgesetzgebers, der ausdrücklich von einem mit der Zuweisung verbundenen Wechsel des Aufenthaltsortes des umA spricht (S. 25 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – Drucksache 349/15)).

Unbegleitete minderjährige Ausländer/innen genießen im Bundesgebiet keine Freizügigkeit. Aufenthaltsrechtlich gelten sie als unerlaubt eingereiste Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt durch eine Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bestimmt wird (§ 12a Abs. 1a AufenthG). Im Übrigen gilt für sie – wie für alle Minderjährigen –, dass das Recht der Aufenthaltsbestimmung bei ihrem rechtlichen Vertreter (d.h. dem Vormund oder dem Jugendamt als Notvertretung) liegt.

§ 42a Abs. S. Nr. 1 SGB VIII regelt hinsichtlich der Übergabe des jungen Menschen eine Sicherstellungspflicht für das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme. Dies schließt die Leistung von Amtshilfe durch die Polizei nicht aus, solange der junge Mensch durch eine insofern geeignete Person begleitet wird.

Anders als durch die Gutachtenden vorausgesetzt, soll durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs keine dringende Gefahr für das Kindeswohl abgewendet werden, sondern die Umsetzung des Zuweisungsbescheides, an der der junge Mensch nicht freiwillig mitwirkt, sichergestellt werden.

Würde man dem Gutachten folgen, könnte eine Verteilung von umA nur noch dann erfolgen, wenn diese dem Zuweisungsbescheid freiwillig Folge leisten. Damit würde das durch den Bundesgesetzgeber intendierte Verfahren in sein Gegenteil verkehrt: Während der Gesetzgeber die Verteilung von umA als Regel setzt, von der nur im Einzelfall aus Gründen des Kindeswohls abgesehen werden soll, wäre nach dieser Rechtsauffassung der Wille des Minderjährigen ausschlaggebend.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist der Rechtsauffassung der Gutachter/innen daher auch mit Schreiben vom 17.01.2018 an den Kommunalverband für Jugend und Soziales, Baden-Württemberg, Dezernat 4 – Landesjugendamt ausdrücklich entgegengetreten. Das BMFSFJ hält die Anwendung von Zwangsmitteln in derartigen Fällen für grundsätzlich rechtlich zulässig, sofern sie einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung Stand halte.

Werde ein/e umA zur Verteilung angemeldet, weil die Durchführung des Verfahrens keine Gefährdung seines Wohles besorgen lasse, und ergehe eine entsprechende Zuweisungsentscheidung nach § 42b SGB VIII, so müsse der Transfer zu dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt grundsätzlich auch mit Zwangsmitteln durchsetzbar sein. Die Begründung hierfür liege in der Mitwirkungspflicht der/des Minderjährigen. Eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben des jungen Menschen müsse dafür nicht vorliegen, sofern die Polizei im Wege der Vollzugshilfe die Zwangsmittel anwende. Die Zwangsanwendung müsse jedoch verhältnismäßig – das heißt, geeignet, erforderlich und angemessen – sein. Insbesondere müssten vorher alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft worden sein, den jungen Menschen zu einem freiwilligen Ortswechsel zu bewegen. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sei die Eingriffsintensität der konkreten Maßnahme zu beachten.

## **Handlungspraxis**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) folgt der Rechtsauffassung des BMFSFJ.

Das Verfahren sieht in Fällen, in denen sich ein/e umA erstmalig aktiv oder passiv der Durchführung des Verteilverfahrens verweigert, mehrere Gespräche mit dem jungen Menschen vor, in denen geprüft wird, ob Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bei der Durchsetzung der Zuweisungsentscheidung vorliegen, die bei der Anmeldung zur Verteilung noch nicht bekannt waren.

Ist dies der Fall, sollen das Zuweisungsjugendamt und die Landeskoordinierungsstelle unverzüglich über den neuen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt werden. Sofern die Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb der gesetzlichen Frist nicht mehr möglich ist, soll eine Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 SGB VIII ausgesprochen werden.

Ergeben sich keine derartigen Hinweise, wird durch das Jugendamt geprüft, ob die Durchführung des Verteilverfahrens mittels unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden soll. Vor Androhung und ggf. Anordnung von unmittelbarem Zwang wird durch das Jugendamt geprüft, ob diese verhältnismäßig wäre und ob Verwaltungszwang angewendet werden kann, ohne das Kindeswohl zu gefährden.

Ist eine Verhältnismäßigkeit nicht gegeben oder ist durch die Anwendung von Verwaltungszwang eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten und kann deshalb die vorläufige Inobhutnahme nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch Übergabe des jungen Menschen an das Zuweisungsjugendamt beendet werden, ist dieser aus Kindeswohlgründen von der Verteilung auszuschließen und gem. § 42 Abs.1 SGB VIII in Obhut zu nehmen.

Ist die Androhung und Anwendung von Verwaltungszwang hingegen verhältnismäßig und eine Gefährdung des Kindeswohls nicht zu befürchten, wird dem jungen Menschen eine letztmalige Möglichkeit zum freiwilligen Fahrtantritt zum zuständigen Jugendamt eingeräumt. Zugleich wird dem jungen Menschen schriftlich angedroht, dass die Übergabe an das zuständige Jugendamt bei einer erneuten Verweigerung durch die Polizei Bremen erfolgen wird, ggf. unter Anwendung von unmittelbarem Zwang. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Der Fachdienst Amtsvormundschaften als rechtliche Notvertretung des jungen Menschen erhält eine Ausfertigung des Bescheides. Der junge Mensch wird über die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Zwangsandrohung einzulegen, belehrt und darauf hingewiesen, dass er sich diesbezüglich durch den Fachdienst Amtsvormundschaften beraten und ggf. vertreten lassen kann. Als rechtliche Notvertretung des jungen Menschen unterliegen die Mitarbeitenden des Fachdienstes Amtsvormundschaften weder hinsichtlich des Inhalts ihrer Beratung noch hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln Weisungen der Amtsleitung.

## **Jugendamtliche Verfahren bei mangelnder Mitwirkung von umA im Verteilverfahren**

Im Zuge der erbetenen Berichterstattung hat SJIS das Jugendamt Bremen um Mitteilung gebeten, in wie vielen Fällen sich umA im Zeitraum 01.01.2019 – 15.01.2020 einer angesetzten Verteilung verweigert haben. Hierzu teilt das Jugendamt mit, dass sich im genannten Zeitraum 33 umA einem Transfer zum Zuweisungsjugendamt verweigert haben.

In mehr als Zweidritteln aller Fälle wurde der junge Mensch im Zuge der oben beschriebenen Verfahren aus Kindeswohlgründen von der Verteilung ausgeschlossen.

In zehn Fällen erfolgte ein Transfer des jungen Menschen zum Zuweisungsjugendamt. In fünf dieser Fälle wirkten die jungen Menschen nach pädagogischer Intervention bzw. nach Zwangsandrohung doch noch mit, in weiteren fünf Fällen wurde die Amtshilfe der Polizei Bremen in Anspruch genommen. Zu einer Fixierung der Hände des jungen Menschen durch die Polizei Bremen kam es dabei in zwei Fällen.

Im Einzelnen stellen sich die Fallverläufe wie folgt dar:

<b>Fallkonstellationen Verweigerer</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Umverteilt / Verteilausschluss</b>
Mitwirkung nach pädagogischer Intervention nachgeholt	4	Umverteilt: 4
Anhaltende fehlende Mitwirkung, keine Zwangsandrohung	17	Verteilausschluss 17
Anhaltende fehlende Mitwirkung, Zwangsandrohung	12	Verteilausschluss: 6 Umverteilt: 6 (davon: Mitwirkung nach Androhung: 1 davon: Mitwirkung nach Amtshilfe der Polizei: 3 davon Zwangsanzwendung 2)
<b>Gesamt</b>	<b>33</b>	<b>Verteilausschluss: 23</b> <b>Umverteilt: 10</b>

### **Amtshilfeersuchen an die Polizei Bremen**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat die fünf Fälle, in denen die Polizei Bremen auf Ersuchen des Jugendamts Bremen Amtshilfe geleistet hat, gemeinsam mit dem Jugendamt geprüft. Darüber hinaus hat der Senator für Inneres das im Offenen Brief gerügte Vorgehen der Polizei Bremen vom 09.01.2020 ebenfalls überprüft.

In allen Fällen hat die gesetzlich vorgesehene Einschätzung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gemeinsam mit dem jungen Menschen stattgefunden. Kindeswohlgründe, die einer Anmeldung des jungen Menschen zur Verteilung widersprochen hätten, lagen zum Zeitpunkt der Einschätzung aus Sicht des Jugendamtes nicht vor.

In den Fällen, in denen die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme mehr als einen Monat betrug, lag der sachliche Grund hierfür zum einen in dem Erfordernis, aufgrund des Vorliegens eines Zweifelfalles nach § 42f Abs. 2 SGB VIII eine ärztliche Untersuchung durchzuführen. Aufgrund mangelnder Kapazitäten des beauftragten Institutes für Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Münster können zwischen Anmeldung zur Untersuchung und Vorliegen des Gutachtens im Einzelfall mehrere Wochen vergehen. Darüber hinaus haben die jungen Menschen die verlängerte vorläufige Inobhutnahme aufgrund ihrer mangelnden Mitwirkung wenigstens teilweise auch selbst zu vertreten.

Das Jugendamt Bremen hat wie erforderlich in allen Fällen die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungszwangs und etwaige Kindeswohlgefährdungen durch seine Androhung/Anwendung geprüft. Die betreffenden Jugendlichen waren sich ihrer Mitwirkungspflichten bewusst und verweigerten ihre Mitwirkung sachgrundlos. Mit Blick auf ihre Reife – keiner war nach Selbstauskunft jünger als 16 Jahre – und ihre psychische Situation war ihnen die Androhung und ggf. Anwendung von Verwaltungszwang auch zumutbar. Mildere Mittel zur Umsetzung des Zuweisungsbescheides standen dem Jugendamt nicht zu Gebote.

Die jungen Menschen wurden über die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Zwangsandrohung einzulegen, belehrt und darauf hingewiesen, dass sie sich diesbezüglich durch den Fachdienst Amtsvormundschaften beraten und ggf. vertreten lassen können. In einem der Fälle ist dem jungen Menschen, wie eine Nachprüfung im Herbst 2019 ergab, nicht hinreichend rechtliches Gehör gewährt worden. Für diesen jungen Menschen hat das Jugendamt Bremen aus Gründen des Kindeswohls unverzüglich nach Stellung eines Antrags auf freiwillige Übernahme gem. § 88a Abs.1 SGB VIII die Zuständigkeit übernommen; ihm werden jetzt in der Stadtgemeinde Bremen Hilfen zur Erziehung gewährt.

In allen Fällen, in denen das Jugendamt Bremen die Amtshilfe der Polizei Bremen erbittet, begleiten die Mitarbeitenden des Jugendamtes die Maßnahme bis zur Übergabe des jungen Menschen am Zielort. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Maßnahme zu beenden, sofern eine drohende Kindeswohlgefährdung erkennbar wird. Fixierungen von Jugendlichen werden durch die Polizei Bremen nur dann – und immer in Absprache mit den Mitarbeitenden des Jugendamtes vor Ort - durchgeführt, wenn dies zur Gefahrenabwehr unabdingbar oder zum Zwecke der Sicherstellung des Erfolgs einer Maßnahme erforderlich ist.

### **Einzelfalldarstellung in der taz Bremen**

Die in der taz Bremen vom 16.01.20120 wiedergegebene Darstellung des Flüchtlingsrats Bremen über das Vorgehen von Jugendamt und Polizei am 09.01.2020 ist nach einhelliger Einschätzung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und des Senators für Inneres unzutreffend und die Kritik des Flüchtlingsrats ungerechtfertigt.

Das Jugendamt Bremen hatte für den 09.01.2020 in drei Fällen die Amtshilfe der Polizei Bremen erbeten. Neben den Mitarbeitenden des Jugendamtes waren an diesem Tag zwei für den Transfer der Jugendlichen zuständige Mitarbeiter des Polizeigewahrsams sowie zehn Polizeibeamte anwesend.

Einer der sich einem Transfer verweigernden Jugendlichen befand sich beim Eintreffen von Jugendamt und Polizei morgens um 07:00 Uhr nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung. Der zweite Jugendliche verhielt sich kooperativ, weshalb auf die Anwendung von Zwangsmitteln verzichtet werden konnte.

Der dritte junge Mensch weigerte sich trotz mehrfacher Ansprache und nochmaliger Erklärung der rechtlichen Situation durch einen Mitarbeitenden des Jugendamtes, den Transfer anzutreten. Er sperrte sich körperlich gegen die Umverteilung und versuchte sich durch Losreißen zu entziehen, weshalb ihm Handfesseln vor dem Körper angelegt wurden. Während der Fahrt und den gemeinsamen Stopps wurde durch die eingesetzten Mitarbeiter des Polizeigewahrsams zusammen mit den mitgereisten Mitarbeitenden des Jugendamts Bremen mehrfach geprüft, ob die Handfesseln abgenommen werden konnten. Das aggressive Verhalten des Jugendlichen, welches sich unter anderem durch ziellose Tritte im Fahrzeuginnern äußerte, führte zu der Entscheidung, die Handfesseln bis zum Zielort angelegt zu lassen. Die Darstellung des Flüchtlingsrats, demzufolge der junge Mensch daran gehindert wurde, sich witterungsgemäß zu bekleiden, trifft nach übereinstimmender Darstellung des Jugendamtes und der Polizei nicht zu. Vielmehr ließ er sich nicht dazu bewegen, sich neben der Jogginghose, die er bereits trug, eine Oberhose und eine Jacke anzuziehen.

### **Ausblick**

Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs sind bislang nach Auffassung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Ausnahmefällen als Ultima Ratio bei sachgrundloser Verweigerung der jungen Menschen vertretbar, um die Durchführung der Verteilverfahren nicht in das Belieben der Minderjährigen zu stellen. Bevor sie zur Anwendung kommen, werden zuvor alle verfügbaren Möglichkeiten der pädagogischen Intervention ausgeschöpft. Auch bei sachgrundloser Verweigerung der jungen Menschen kommen die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs jedoch nicht zur Anwendung, wenn dies das Kindeswohl gefährden würde.

Die beteiligten Behörden und Ämter werden, wie schon in der Vergangenheit, vor und nach einem unter Anwendung von Zwang durchgeführten Transfer die zur Anwendung gekommenen Maßnahmen gemeinsam bewerten und für künftige Fälle erforderlichenfalls anpassen. Die aktuelle Diskussion wird zum Anlass genommen, die Verfahren und Abläufe eingehend zu überprüfen. Hierbei wird auch eine Abfrage bei anderen Landesjugendämtern erfolgen, um die dortigen Abläufe und Erfahrungen in die Prüfung einzubeziehen. Es ist das Ziel der zuständigen Behörden, die gesetzlich vorgeschriebene Verteilung ohne Anwendung von unmittelbarem Zwang umzusetzen. Zwangsmaßnahmen können immer nur ultima ratio sein. Insbesondere könnten auch Deeskalationsexperten hinzugezogen werden, um zu prüfen, ob und inwiefern Möglichkeiten bestehen, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen auch bei hartnäckig verweigerter Mitwirkung weiter zu reduzieren.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle /personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Die Berichterstattung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.  
Unter den 33 umA, die sich im Berichtszeitraum einem Transfer zum Zuweisungsjugendamt verweigert haben, war eine weibliche Minderjährige.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage wurde auf Arbeitsebene mit dem Senator für Inneres abgestimmt.

### **Beschlussempfehlung:**

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht zur Kenntnis.